

Kopie an: - Eidg. Politisches Departement, Bern
- Schweiz. Botschaft, Thailand/ Schweiz. Botschaft, New Delhi
unter bester Verdankung ihres sehr interessanten Berichtes vom

dodis.ch/35135

5.2.71

23. Februar 1971

Schweizerische Botschaft

Hr/no. Ind. 822
Nepal. 820

K ö l n

Herr Botschafter,

Der nepalesische Geschäftsträger in Bangkok hat sich in der Ihnen als Beilage zugehenden Note an unsere Vertretung in Thailand gewandt und sie gebeten, seinem Land bei der Suche nach neuen Handelsmöglichkeiten behilflich zu sein. Im Vordergrund steht vorläufig die Abklärung der Frage, inwieweit die Schweiz in der Lage wäre, Nepal bestimmte Produkte zu liefern.

Da dieser Vorstoss eine Folge der kürzlich gescheiterten indisch-nepalesischen Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Handels- und Transitabkommens - auf die wir in der diesem Schreiben beigelegten Aktennotiz näher eingreten - bildet, sollte schweizerischerseits alles vermieden werden, was den Anschein einer Einmischung in die indisch-nepalesische Auseinandersetzung erwecken könnte. Soweit jedoch der Ausbau unserer, bis anhin noch recht bescheidenen Handelsbeziehungen (Handelsvolumen im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre: knapp 1 Million Franken) in Frage steht, kann die Sache - im Einvernehmen mit dem EPD - zur Prüfung entgegengenommen werden.

Im Hinblick darauf, dass die diplomatischen Beziehungen Nepals normalerweise über die Botschaften der beiden Länder in Köln gehen, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns bei der Weiterverfolgung dieser Angelegenheit behilflich sein wollten und sich, unter Bezugnahme auf die erwähnte Note, mit der nepalesischen Botschaft in Verbindung setzten würden. Dabei sollte sich die Diskussion aus den vorhin erwähnten Gründen strikte auf handelspolitische Fragen beschränken. Im einzelnen würden wir Ihnen folgendes Vorgehen vorschlagen:

Nach der Bekundung unseres grundsätzlichen Interesses am Ausbau der Handelsbeziehungen mit Nepal könnte Ihr Partner auf unsere liberale Aussenhandelsregelung aufmerksam gemacht werden. So besteht für den Export der in der Note aufgeführten Produkte, an deren Lieferung Nepal interessiert ist, keine Ausfuhrbewilligungspflicht, die bekanntlich beinahe ausschliesslich nur für Kriegsmaterial gilt. Als möglicher Beitrag der

H

schweizerischen Regierung könnte die Gewährung der Exportrisikogarantie in Aussicht gestellt werden, die übrigens nicht nur für die Lieferung von Investitionsgütern, sondern auch für Konsumgütersendungen angefordert werden kann. Die Frage, welche Produkte geliefert werden könnten, lässt sich auf Grund der etwas spärlichen Angaben in der Note nicht eindeutig beantworten. Für uns dürfte es sich nur um Maschinen und Maschinenteile handeln, da wir als Lieferant der erwähnten Rohstoffe und Halbfabrikate nicht in Betracht kommen. Auch die Frage, inwieweit die schweizerische Industrie über die Lieferung von Maschinen hinaus an einem stärkeren Engagement in dem politisch doch etwas exponierten Nepal interessiert ist, muss vorderhand offen bleiben. Viel wird natürlich von den Vorstellungen abhängen, die Nepal sich in bezug auf die Zahlungsbedingungen macht.

Wir bitten Sie, in diesem Sinne mit der nepalesischen Botschaft das Gespräch aufzunehmen und uns Bericht zu erstatten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im voraus und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Vize-Direktor der Handelsabteilung:

sig. Bühler

Beilage erwähnt